

inPuncto.

Kapitalmarkt. Vertrieb. Recht.



TOP-Thema

**Aktien, Anleihen, Genüsse –
Anforderungen an den
Freiverkehr**

Seite 4

Anlegerstärkungsgesetz

Kompromiss der Bundesregierung
zum Vertrieb Geschlossener Fonds

Seite 3

BGH

Nichtlesen des Prospekts
ist nicht grob fahrlässig

Seite 3

Beratungspraxis

Neues zur Anrechenbarkeit als
Kernkapital bei Stillen Beteiligungen

Seite 6

Das informative Mandantenmagazin von



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwälte GmbH

Liebe Leserinnen und Leser,



in unserer **inPuncto. - Ausgabe 03/2010** möchten wir für kleine und mittelständische Unternehmen ein interessantes privatrechtlich organisiertes Handelssegment der Börse vorstellen: den Freiverkehr. Unser **TOP-Thema** daher: „Aktien, Anleihen und Genüsse - Anforderungen an den Freiverkehr“.

In der Rubrik Geschlossene Fonds beleuchten wir eingehend eine BGH-Entscheidung, die jüngst unter Beratern für viel Wirbel gesorgt hat: Anleger handeln nicht grob fahrlässig, wenn sie den ausgehändigten Prospekt nicht lesen. Brandaktuell - und kurz vor Redaktionsschluss - Neues zum Anlegerstärkungsgesetz: Vermittler Geschlossener Fonds dürfen auch künftig ohne BaFin-Lizenz oder Anbindung an ein

Haftungsdach tätig werden. Sie sollen allerdings verschärften Vorgaben der Gewerbeordnung unterliegen.

Aus unserer Beratungspraxis berichten wir über wesentliche Änderungen für die Anrechnung von Stillen Beteiligungen als Kernkapital infolge der beschlossenen Umsetzung der modifizierten Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie sowie über Sachdividenden als Zusatzvergütung bei Genussrechten und Anleihen.

Wie immer last but not least für Sie: aktuelle Rechtsprechung im Bereich Recht & Steuern.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ihre **Christina Gündel**
Rechtsanwältin und PR-Referentin
GK-law.de

inPuncto

Rubrik	Themenübersicht	Seite
Geschlossene Fonds	BGH-Urteil: Nichtlesen des Prospekts ist nicht grob fahrlässig	3
	Anlegerstärkungsgesetz: Bundesregierung einigt sich	3
Wertpapiere	TOP-Thema: Aktien, Anleihen, Genüsse – Anforderungen an den Freiverkehr	4
Beratungspraxis	Wesentliche Änderungen für die Anrechnung von Stillen Beteiligungen als Kernkapital	6
	Sachdividenden bieten Vorteile für Unternehmen und Investoren	8
Recht & Steuern	OLG Düsseldorf: Prospekthaftung eines Wirtschaftsprüfers für fehlerhaftes und in Wertpapierprospekt wiedergegebenes Testat	10
	BGH: Gerichtliche Vertretung einer GbR	10
Publikationen	Publikationen: Interviews/Fachbeiträge/Fachbücher	11

BGH verschärft Haftungsrisiken für Berater Geschlossener Fonds

Schadenersatzanspruch wegen fehlerhafter Anlageberatung besteht auch dann, wenn Anleger den ausgehändigten Prospekt nicht liest.

Vertraut ein Anleger den Angaben seines Beraters und liest den ausgehändigten Emissionsprospekt mit entsprechenden Risikohinweisen nicht, so handelt er nicht grob fahrlässig. Er darf davon ausgehen, dass er richtig und umfassend beraten wurde. Die Folge: Die dreijährige Verjährungsfrist für Ansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung beginnt nicht schon mit Übergabe der Verkaufsinformationen zu laufen, sondern erst dann, wenn der Anleger das Risiko seines Investments erkennt.

Das Urteil steht im Widerspruch zu Richtersprüchen zahlreicher Oberlandesgerichte, die Schadenersatzklagen aufgrund eingetretener Verjährung mit der Begründung abgewiesen hatten, der Anleger habe eine ausreichende Aufklärung über die Risiken Geschlossener Fonds im Fondsprospekt erhalten.

Für Anlageberater wird es damit künftig erheblich schwerer, sich aufgrund der Übergabe eines richtigen und vollständigen Prospektes mit Risikohinweisen erfolgreich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Denn das Urteil dürfte nur für diejenigen Fälle gelten, in denen neben der Prospektübergabe auch eine persönliche Beratung oder Auskunftserteilung des Beraters (also keine bloße Vermittlung im Auftrag des Emittenten) erfolgte.

Der BGH erkennt in dieser Entscheidung unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung (NJW-RR 2007, 621, 622 Tz. 17) weiterhin an, dass eine objektgerechte Aufklärung auch ausschließlich durch Übergabe eines Prospekts erfolgen kann.

Alles andere liefe auch dem Sinn und Zweck der Einführung der allgemeinen Prospektspflicht (01.Juli 2005) zuwider. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang: Der dem Urteil zu Grunde liegende Fall stammt aus dem Jahr 2002 – also vor Einführung der Prospektspflicht für Geschlossene Fonds.

BGH Az.: III ZR 249/09 vom 08. Juli 2010

Anlegerstärkungsgesetz: Bundesregierung einigt sich

Nach Angaben der Branchenpresse vom 08. September 2010 hat die Bundesregierung im Streit über die Einschlägigkeit von Kreditwesengesetz (KWG) oder Gewerbeordnung (GewO) für Regelungen zu Geschlossenen Fonds eine Einigung erzielt. Als Quelle werden ein Schreiben von Wirt-

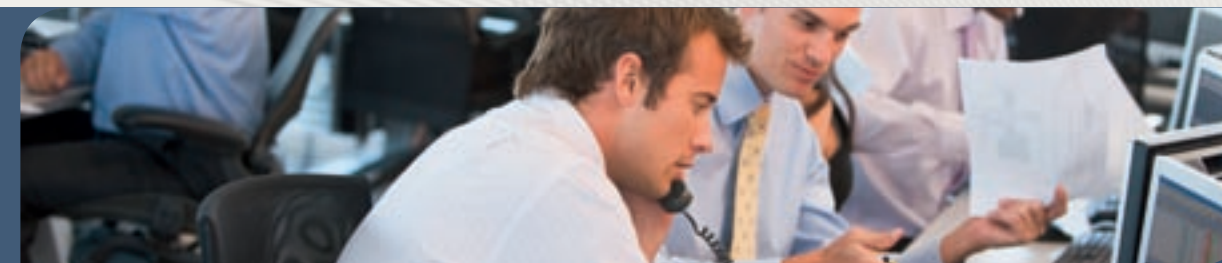
schaftssekretär Bernhard Neitzer vom 06. September und Informationen des AfW Bundesverbandes Finanzdienstleistung aus dem Wirtschaftsministerium genannt.

Danach werden Geschlossene Fonds zwar künftig als Finanzinstrumente eingestuft, fallen aber unter eine Ausnahmeregelung des KWG. Das bedeutet, Vertriebe stiller Beteiligungen und Geschlossener Fonds dürfen auch weiterhin ohne BaFin-Lizenz oder Anbindung an ein Haftungsdach tätig werden und unterliegen der Gewerbeaufsicht. Die Vorschriften der Gewerbeordnung werden allerdings verschärft. Neben der Einführung eines Sachkundenachweises und einer Berufshaftpflichtversicherung müssen Finanzvermittler in Zukunft umfangreiche Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten erfüllen.

Eine Umsetzung der neuen Regeln wird für Mitte 2011 erwartet.



Aktien, Anleihen, Genüsse – Anforderungen an den Freiverkehr



Für kleinere und mittlere Unternehmen gibt es eine einfache, schnelle und kosteneffiziente Einbeziehung in den Börsenhandel: den Open Market. Hier herrschen weniger strenge Einbeziehungsvoraussetzungen für Wertpapiere bzw. Unternehmen - ohne Folgepflichten bezüglich der Publizität.

Open Market

Open Market ist die Bezeichnung der Deutschen Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse. Das Handelsegment ist privatrechtlich organisiert und unterliegt lediglich Börsenregulierungen, ist also kein (EU-) Regulierter Markt.

Neben deutschen Aktien werden im Freiverkehr vor allem ausländische Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, wie Anleihen und Genussscheine deutscher und ausländischer Emittenten sowie Zertifikate und Optionsscheine gehandelt. Besonderheiten sind:

- Die Preise werden durch freie Makler ermittelt.
- Rechtsgrundlage sind die an den einzelnen Börsen geltenden Freiverkehrsrichtlinien
- Der Freiverkehr stellt gemäß § 2 Abs. 5 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) keinen organisierten bzw. geregelten Markt dar.
- Die Wertpapiere dürfen nicht gleichzeitig im regulierten Markt zugelassen sein.

Formale Voraussetzungen für ein Listing im Open Market:

- Grundkapital (mindestens 250.000,- Euro)
- Der Antrag zur Zulassung muss durch einen zugelassenen Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgen.
- Es muss eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügbar sein bzw. vorab beantragt werden.

- Es dürfen keine behördlichen Handelsbeschränkungen vorliegen.
- Sofern nicht bereits eine Zulassung im Ausland existiert, muss ein Wertpapierprospekt vorliegen, der nicht älter als 6 Monate ist, oder ein Exposé erstellt werden.
- Es muss eine Einbeziehung in den Handel bei der Deutschen Börse beantragt werden.
- Die Verpflichtungserklärung zur Anerkennung der AGB der Deutschen Börse sowie zum Schadensausschluss muss unterschrieben werden.
- Es muss ein Skontroführer benannt werden.

Die **Kosten** für die Einbeziehung von Aktien in den Open Market betragen 750,- Euro – die für Anleihen und sonstige Wertpapiere 500,- Euro. Erfüllt ein Unternehmen die Einbeziehungsvoraussetzungen, ist es automatisch für den Parketthandel als auch für den elektronischen Handel über Xetra an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Entry Standard

Für Aktien gibt es daneben einen weiteren Teilbereich des Open Market mit etwas höheren Transparenzanforderungen an die gelisteten Unternehmen: den Entry Standard.

Der **Entry Standard** bietet sich für junge und etablierte mittelständische Unternehmen an, die einen effizienten Handel ihrer Aktien bei geringen formalen Pflichten anstreben und sich innerhalb des Open Market sichtbarer positionieren und dem Kapitalmarkt mehr Informationen zur Verfügung stellen wollen. Es gibt keinen Branchenfokus und keine Mindestanforderungen an Unternehmensalter oder -größe.

Die Zugangsvoraussetzungen unterscheiden sich nur geringfügig von denen des Open Market. Zusätzlich erforderlich: ein Nachweis über die Verpflichtung eines Deutsche Börse Listing Partners, der das Unternehmen beim Gang an den Kapitalmarkt berät. Zudem muss der FWB-Handelsteilnehmer die Verpflichtungserklärung für den Entry Standard unterzeichnen. Er überwacht die Einhaltung der Transparenzanforderungen und koordiniert zwischen Unternehmen und Deutscher Börse.

Das **Entgelt** für die Notierung von Aktien im Entry Standard beträgt pro Kalendervierteljahr 1.250,- Euro. Der Antrag auf Einbeziehung von Aktien in den Entry Standard ist

in schriftlicher Form bei der Deutschen Börse einzureichen und bedingt z. B. die Teilnahme am Open Market sowie eine vorher beantragte ISIN.

Entry Standard Index

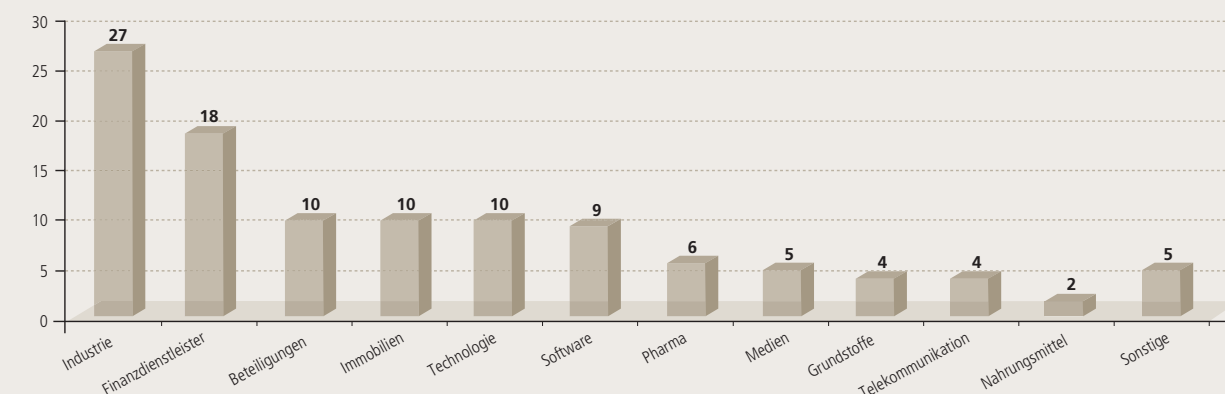


Quelle: EntryStandard.info

Entry-Standard- Voraussetzungen:

- Unterstützung durch einen Deutsche Börse Listing Partner (Kosten ca. 20.000,- Euro)
- Veröffentlichung des testierten Konzern-Jahresabschlusses samt Konzern-Lagebericht (jeweilige nationale Rechnungslegungsvorschriften oder International Financial Reporting Standards) spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Berichtszeitraums)
- Veröffentlichung des Zwischenberichts spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des 1. Halbjahres des jeweiligen Geschäftsjahres

ES Datenbank



Quelle: EntryStandard.info

- Veröffentlichung eines aktuellen Unternehmenskurzporträts und eines Unternehmenskalenders
- Unverzögliche Veröffentlichung wesentlicher Unternehmensnachrichten oder -umstände, die für die Bewertung des Wertpapiers oder des Unternehmens bedeutsam sein können

Die geforderten Veröffentlichungen müssen auf der Unternehmenswebsite bereitgestellt werden. Insofern sind die Transparenzforderungen höher als im allgemeinen Freiverkehr, wesentliche Transparenz- und Verhaltensregeln zum Schutz der Anleger entsprechend EU-Richtlinien für organisierte Märkte gelten im Entry Standard jedoch nicht.

Bondm

Eine neue Möglichkeit der Kapitalbeschaffung für mittelständische Unternehmen bietet die Börse Stuttgart seit Mitte Mai: Der Handelsplatz hat mit **»Bondm«** ein neues Qualitätssegment für Mittelstandsanleihen eröffnet. Unternehmen mit einem geringeren Kapitalbedarf können mit Hilfe von Bondm Fremdkapital in Form von Anleihen durch so genannte Eigenemissionen mit einem Volumen von 50-150 Millionen Euro aufnehmen. Hierbei wird die Anleihe vom Unternehmen selbst herausgegeben und anschließend im Freiverkehr an der Börse Stuttgart gehandelt. Private Anleger können bereits vor dem Start des börslichen Handels der Anleihe direkt an der Zeichnung partizipieren. Damit erhalten sie einen deutlichen Preisvorteil, da sie das Papier im Gegensatz zu den bisher klassischen Unternehmensanleihen bereits zum Emissionspreis kaufen können, der in der Regel niedriger ist als die Erstnotiz der Anleihe an der Börse.

Wesentliche Änderungen für die Anrechnung von Stillen Beteiligungen als Kernkapital

Der Bundestag hat am 08. Juli 2010 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie beschlossen. Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft – wesentliche Änderungen sind bis zum 31. Oktober 2010 in nationales Recht umzusetzen.

Um künftige Risiken für den Finanzmarkt zu mindern, werden Änderungen vor allem im Kreditwesengesetz vorgenommen. Von den Neuregelungen umfasst ist das sog. Hybridkapital, wie Vermögenseinlagen von Stillen Gesellschaftern oder gewährtes Genussrechtskapital, das bei der Eigenfinanzierung der Kreditinstitute eine wichtige Rolle spielt. Der Entwurf sieht eine EU-weite Harmonisierung der Definition hybrider Finanzinstrumente vor sowie eine einheitliche Regelung der Anerkennung als Kernkapital. Künftig soll neues hybrides Kapital nur noch dann unbegrenzt als Eigenkapital gelten, wenn es dem Institut dauerhaft zur Verfügung steht – und so Verluste tatsächlich auffangen kann.



Neue Obergrenzen für die Anrechnung sonstigen Kapitals (§ 10 Abs. 2 S. 3–5 KWG-E)

Befristet überlassen oder mit Tilgungsanreiz ausgestattet	Max. 15% des Kernkapitals
Unbefristet und ohne Tilgungsanreiz	Max. 35% des Kernkapitals
Mit Wandlungsrecht	Max. 50% des Kernkapitals

Dabei gilt die jeweils höhere Grenze vorbehaltlich der Ausschöpfung der anderen Anrechnungsgrenzen. Besteht insoweit das Kernkapital eines Instituts z.B. bereits zu 10% aus befristet überlassenem Kapital, so ist dieses Kapital bei den weiteren Anrechnungsgrenzen abzuziehen mit der Folge, dass anderes Hybridkapital nur noch 25% bzw. wandelbares Kapital nur noch 40% des Kernkapitals betragen darf. Werden die jeweiligen Grenzen überschritten, so kann sonstiges Kapital, das den qualitativen Anforderungen des § 10 Abs. 4 KWG-E genügt, nach § 10 Abs. 2b S. 1 Nr. 7a KWG-E als Ergänzungskapital berücksichtigt werden. Es unterliegt dort jedoch der unveränderten Begrenzung des Ergänzungskapitals auf die Höhe des Kernkapitals.

Wesentliche Kriterien für die Anrechenbarkeit als Kernkapital:

- Dauerhaftigkeit der Kapitalüberlassung (unbefristet bzw. Mindestlaufzeit von 30 Jahren)
- Flexibilität laufender Zahlungsverpflichtungen (Möglichkeit des Ausfalls einer Kupon- oder Dividendenzahlung)
- und Verlustteilnahme.

Außerdem darf Hybridkapital, sog. „Sonstiges Kapital“ i.S.d. § 10 Abs. 4 KWG-E, nun höchstens die Hälfte des gesamten Kernkapitals ausmachen. So soll zum einen die Qualität des Kernkapitals sichergestellt und zum anderen gewährleistet werden, dass das eingezahlte Kapital zusammen mit den Rücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB den überwiegenden Teil des Kernkapitals darstellt.



Übergangsregelungen für bisher anrechenbare Kapitalbestandteile

Bezüglich der zukünftig für Hybridkapital geltenden qualitativen und quantitativen Anforderungen sieht § 64m KWG-E langfristige Übergangsregelungen vor. Bestehende Kapitalbestandteile, die bisher als Kernkapital anrechenbar sind, die neuen Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 KWG-E aber nicht erfüllen, dürfen mit einem stufenweise abnehmenden Höchstbetrag bis zum 31. Dezember 2040 angerechnet werden. Derzeit anerkannte bzw. bis zum 30. Dezember 2010 anerkennungsfähige stille Vermögenseinlagen können

- bis Ende 2020 wie bisher,
- von 2021 bis 2030 höchstens zu 20% und
- von 2031 bis 2040 höchstens zu 10% des Kernkapitals angerechnet werden.

Anwendung findet die Übergangsregelung auch auf Kapital, das nach der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Gesetzesfassung anzurechnen ist und bereits die neuen Voraussetzungen erfüllt. Kreditinstitute, die die Anrechnungsgrenzen zum 31. Dezember 2010 nicht einhalten, sind verpflichtet, rechtzeitig, d.h. vor Beginn der entsprechenden Übergangszeiträume, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Lage durchzuführen (§ 64m Abs. 2 KWG-E). Gemäß § 64m Abs. 3 KWG-E müssen Kapitalbestandteile, die unter die Übergangsregelung fallen, jeweils gesondert in den Veröffentlichungen nach § 26a KWG ausgewiesen werden.



»Anderes Kapital«

Neu ist die Ergänzung des Katalogs eingezahlter Kapitalbestandteile um sog. »Anderes Kapital«. Dementsprechend können Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter so ausgestaltet werden, dass diese auch zukünftig nicht den Anrechnungsgrenzen des § 10 Abs. 2 S. 3–5 KWG-E unterliegen. Voraussetzungen für die Anerkennung als »Anderes Kapital« sind:

- das Kapital muss unbefristet überlassen sein,
- als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnetes Eigenkapital gelten,
- bei Insolvenz oder Liquidation des Instituts gegenüber anderen Gläubigern nachrangig sein,
- gleichrangig mit dem stimmberechtigten Geschäftskapital am Verlust teilnehmen und
- den Anforderungen aus § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 3 KWG-E genügen sowie BaFin-Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 S. 6 KWG-E unterliegen.

»Kapital«

Im Bereich des Ergänzungskapitals sollen die Anerkennungsvoraussetzungen stärker qualitativ ausgestaltet werden. Daher wird der Begriff »Genussrechtsverbindlichkeiten« durch den allgemeinen Begriff »Kapital« ersetzt. Die bisher geltenden Regeln diesbzgl. bleiben bestehen.

Anforderungen an das sonstige Kapital für die Zurechnung als Kernkapital nach § 10 Abs. 4 KWG-E im Vergleich zur bisherigen stillen Einlage (§ 10 Abs. 4 KWG)

Vermögenseinlage stiller Gesellschafter (§ 10 Abs. 2a S. 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 4 KWG) nach alter Rechtslage	Sonstiges Kapital (§ 10 Abs. 2a S. 1 Nr. 10 i.V.m. Abs. 4 KWG-E) nach neuer Rechtslage
<ul style="list-style-type: none"> • Volle Verlustteilnahme • Aufschiebung der Zinszahlung bei Verlust 	<ul style="list-style-type: none"> • Volle Verlustteilnahme im lfd. Betrieb • Bei Verlust Entfall der Ausschüttungen, sofern keine angemessenen Eigenmittel
<ul style="list-style-type: none"> • Nachrangigkeit bei Insolvenz oder Liquidation 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrangigkeit bei Insolvenz oder Liquidation
<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit mindestens fünf Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit unbefristet oder • Laufzeit mindestens 30 Jahre • Keine Rückzahlung auf Initiative des Kapitalgebers oder ohne vorherige Zustimmung der BaFin • Bei Kündigung durch Institut Rückzahlung nicht vor Ablauf von fünf Jahren mit Zustimmung der BaFin
<ul style="list-style-type: none"> • Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs nicht unter zwei Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Überlassung ohne Tilgungsanreiz • Befristete Überlassung mit maßvollem Tilgungsanreiz nach frühestens zehn Jahren
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Besserungsabreden für den Ausgleich mit Gewinnen, die mehr als vier Jahre nach Rückzahlung entstehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Besserungsabreden für Ausgleich mit Gewinnen, die nach Rückzahlung entstehen
<ul style="list-style-type: none"> • Ausdrücklicher und schriftlicher Hinweis 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdrücklicher und schriftlicher Hinweis
<ul style="list-style-type: none"> • Vorzeitige Rückzahlung bei Zustimmung der BaFin oder Ersatz durch mindestens gleichwertiges Eigenkapital 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermessen der BaFin bezüglich Zustimmung zur Rückzahlung und Verbot von Ausschüttungen
<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachträgliche Änderung der Verlustteilnahme bzw. der Laufzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachträgliche Änderung der Verlustteilnahme bzw. der Laufzeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Wandlungsrecht in »hartes Kernkapital« kann bei Belastungssituation des Instituts oder auf Initiative der BaFin vereinbart werden



Sachdividenden bieten Vorteile für Unternehmen und Investoren

Bei Genussrechten mit Sachdividenden profitieren Anleger auf ganz genüssliche Art von ihrem Investment – für Unternehmen wird Kundenbindung leicht gemacht.

Für Anleger ist der Begriff „Genussrecht“ wörtlich zu nehmen. Flexible Ausschüttungsmodalitäten des traditionellen deutschen Finanzierungs- und Anlageinstruments machen es möglich. Das heißt, statt schnöder Geldzahlungen kann die Dividende - meist pro Jahr 7 – 10 % plus Übergewinnbeteiligung - auch in Form von leiblichen Genüssen aller Art gewährt werden.

So können sich die Inhaber von Genuss scheinen des Weinguts Sybille Kuntz aus Bernkastel-Lieser jedes Jahr wieder über guten Wein freuen. In vergangenen Jahren haben Unternehmen wie die Schafkäserei Langenburg oder die Confiserie Lauenstein entsprechende Sachdividenden mit Erfolg beim Kunden einsetzen können.



Dass Genussrecht bzw. seine Verbriefung, der Genussschein, hat eine lange Geschichte. Seit Jahrzehnten nutzen viele Unternehmen dieses Instrument, um ihre Eigenkapitalbasis zu stärken und Investitionen zu finanzieren. Beinhalten die Genussrechte statt einer Bar- eine Sachdividende, bieten sie neben der Finanzierung zugleich eine Kundenbindung. Die Platzierung der Genussrechte erfolgt nämlich in der Regel im eigenen Kundenkreis.

Genussrechte: frei gestaltbar und für jeden denkbaren Finanzierungsanlass

Beliebt sind die Genussrechte bei Unternehmern vor allem deshalb, weil der Gesetzgeber den Unternehmen bei der Ausgestaltung weitgehend freie Hand lässt. Die Bedingungen können so individuell auf das jeweilige Unternehmen zugeschnitten werden – übrigens für Unternehmen jeder Rechtsform.

Die Anlässe für die Emission von Genussrechten können ganz verschieden sein: Meist wird auf diese Weise das Wachstum finanziert, etwa Unternehmensakquisitionen oder langfristige Investitionen. Abhängig von der Ausgestaltung kann auch das Eigenkapital erhöht werden. Durch die Stärkung der Eigenkapitalbasis kann das Rating positiv beeinflusst und so Spielraum für Fremdkapitalfinanzierungen geschaffen werden. Für jeden dieser denkbaren Finanzierungsanlässe kann die rechtliche Gestaltung der »Genüsse« speziell angepasst werden.

Genießen oder Bares?

Beliebt sind auch Sachdividenden zu Weihnachten. Wer Sachdividenden erhält, braucht sich um das Besorgen der Weihnachtsgeschenke (fast) keine Sorgen mehr zu machen. Und für diejenigen, die der Devise »nur Bares ist Wahres« folgen, gilt: Niemand wird zu diesem Genuss gezwungen, wer möchte, kann sich seine Dividende auch einfach auf sein Konto überweisen lassen.

Für welche Unternehmen machen Sachdividenden Sinn?

Geeignet sind Sachdividenden überall dort, wo Produkte »nah am Verbraucher« hergestellt oder vertrieben werden, so zum Beispiel:

- Herstellung regionaler Spezialitäten (z.B. Pralinen, Wein etc.)
- Tourismus/Billigflieger
- Einzelhandel
- Bekleidungsartikel

Des Weiteren eignen sich Sachdividenden auch für Anbieter von begehrten Markenartikeln:

- Autos, Autozubehör
- Kulturgüter wie Konzert, Oper etc.
- Heiz- & Energiesysteme
- überregionale Restaurantketten
- Kulturgüter (Kino, Konzerte etc.)

Ungeeignet sind dagegen Sachdividenden in endverbraucherfernen Bereichen, wie etwa:

- Spezialmaschinen
- Schwerindustrie
- Grundstoffchemie etc.



Prospekthaftung eines Wirtschaftsprüfers für fehlerhaftes und in Wertpapierprospekt wiedergegebenes Testat

Einem Beschluss des OLG Düsseldorf zufolge begründet ein fehlerhaftes Testat eine Haftung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD) i.V.m. § 280 BGB.

Sachverhalt: In Kenntnis des zugehörigen Wertpapierprospekts zeichnete der Kläger im Rahmen einer geplanten Kapitalerhöhung Aktien einer später zahlungsunfähig gewordenen AG. Im Prospekt enthalten: Eine Planrechnung als Gewinnprognose, die auf Basis einer vereinfachten Handelsbilanz erstellt wurde. Die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfte und bestätigte nach dem WpPG, dass die Gewinnprognose auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde. Dieses Testat wurde Bestandteil des Wertpapierprospektes. Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass die in der Handelsbilanz gemachten Angaben teilweise fehlerhaft waren.

Das OLG begründete seinen Beschluss wie folgt: Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehöre prinzipiell zu dem Personenkreis, dessen Stellungnahmen aufgrund ihrer Sachkunde und der von ihnen erwarteten Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit – ins-

besondere bei Prüfungsaufträgen – von besonderer Bedeutung sind und Grundlage für Entscheidungen Dritter im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich sein können.

Deshalb sei es Aufgabe der Beklagten gewesen, erkennbar nach dem WpPG zum Zwecke der Veröffentlichung allen Anlegern gegenüber die Richtigkeit der Prognoserechnung zu bestätigen. Eine solche Haftung setze allerdings voraus, dass „Anleger das Gutachten zur Kenntnis nehmen und zur Grundlage ihrer Anlageentscheidung machen“. Dies sei hier der Fall gewesen.

Fazit: Die (quasi-) vertraglichen Adressaten für eine Haftung wegen fehlerhafter Prospektangaben sind nicht auf die „klassischen Prospektverantwortlichen“ beschränkt. Auch diejenigen, die aufgrund ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Stellung oder ihrer Fachkunde eine Art »Garantenstellung« einnehmen und durch ihre Mitwirkung an der Prospektgestaltung nach außen hin in Erscheinung getreten sind, müssen zumindest für die ihnen selbst zuzurechnenden Prospektaussagen einstehen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.07.2010 - I-17 W 14/10 (LG Duisburg)

Gerichtliche Vertretung einer GbR

Der BGH hat entschieden, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gerichtlich durch alle Gesellschafter vertreten wird, denen die Geschäftsführungsbefugnis zusteht (§ 714 BGB), soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

Die Gesellschafter können einen Vertretungsmangel durch Eintritt in den Prozess als gesetzliche Vertreter und Genehmigung der bisherigen Prozessführung heilen.

BGH, Urteil vom 19.07.2010, Az.: II ZR 56/09

Auszug Interviews

Competence-Site / Top-Beitrag Competence Report Juli 2010

Interview mit RA Dr. Matthias Gündel zum Thema »Entwurf des Anlegerstärkungsgesetzes«

ECOreporter.de / Titelstory Geschlossene Fonds vom 08. Juli 2010

Interview mit RA Dr. Matthias Gündel zum Thema »Nachhaltige Holzinvestments«

vdi-nachrichten.com vom 17.11.2009

Interview mit Björn Katzorke zum Thema »Finanzierung mit Recht auf Genuss«

Handelsblatt.com vom 02.07.2009

Interview mit RA Björn Katzorke zum Thema »Alternative zur Hausbank«

Creditreform, Ausgabe 7/2009

Interview mit RA Björn Katzorke zum Thema »Die Nachfrage ist ungebrochen«

Cash. Das Kapitalanlage-Magazin Ausgabe März 2009

Interview mit RA Dr. Matthias Gündel zum Thema »Private Equity: Gesund gestützt«

Handelsblatt.com vom 13. 01.2009

Interview mit RA Björn Katzorke zum Thema »Jahresabschluss: Mit internationaler Bilanz zum Kredit«

Auszug Fachbeiträge

Unternehmensfinanzierung über Genussrechte Rechtliche und steuerliche Merkmale – ein Leitfaden für mittelständische Unternehmer

RA Björn Katzorke und RAin Christina Gündel in: UnternehmerEdition Sonderbeilage Steuern & Recht August 2010, S. 14-15

Hypothekenanleihen: realwertgesichert Geld anlegen

RA Björn Katzorke und RAin Christina Gündel in: Going Public, Juli 2010, S. 74-75

Was bringt das Anlegerstärkungsgesetz?

RA Dr. Matthias Gündel in: finanzwelt 3/2010

Anleiheemissionen – Nutzen, Strukturierung, Emissionsprozess und Kosten

RA Dr. Matthias Gündel und RAin Christina Gündel in: Anleihen Finder Newsletter Nr. 3/10

BGH-Urteil zu Kick-backs

RA Dr. Matthias Gündel in: finanzwelt online Mai 2010

Regulierung ja – aber wie? Geschlossene Fonds in Zeiten der Finanzmarktkrise

RA Dr. Matthias Gündel und RAin Christina Gündel in: GoingPublic Magazin 1/2010

Kritische Bestandsaufnahme - Das neue Prospektrecht im Praxistest

RA Dr. Matthias Gündel und RAin Christina Gündel in: VentureCapital Magazin 11/ 2009, S. 24-25

Auszug Fachbücher

Umwandlungsrecht – Kompakt-Kommentar

unter Mitwirkung von RA Dr. Matthias Gündel Schäffer-Poeschel Verlag
1. Auflage 2009, 1007 Seiten

GmbH-Reform 2008 (MoMiG)

RA Dr. Matthias Gündel, RA Björn Katzorke HDS-Verlag
1. Auflage 2008, 136 Seiten



GK-law.de

Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH

Impressum:

Herausgeber

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**

Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 443-43

Fax: +49 551 443-30

E-Mail: info@gk-law.de

Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung

**Dr. Matthias Gündel
Björn Katzorke**

Konzeption & Redaktion

Christina Gündel

Design

K1 Werbeagentur

Wilhelm-Weber-Straße 33
37073 Göttingen